

Prof. Dr. Georg Borges

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Rechtstheorie und Rechtsinformatik



UNIVERSITÄT
DES
SAARLANDES

Beweissicherheit durch Vertrauensdienste und eIDAS-Verordnung

Saarbrücken, 24. September 2015



Arbeitsgruppe Identitätsschutz im Internet

Prof. Dr. Georg Borges

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rechtstheorie und Rechtsinformatik, Universität des Saarlandes
- Geschäftsführender Direktor, Institut für Rechtsinformatik
- Richter am Oberlandesgericht a.D.
- Mitglied des Vorstands, EDV-Gerichtstag e.V.
- Sprecher des Vorstands, Arbeitsgruppe Identitätsschutz im Interet (a-i3)“
- Mitglied des Verwaltungsrats, Stiftung Datenschutz
- Mitglied CISPA, HGI

Das Institut für Rechtsinformatik

- Direktoren
 - Prof. Dr. Georg Borges
 - Prof. Dr. Mark Cole
 - Prof. Dr. Philippe Cossalter
 - Prof. Dr. Maximilian Herberger
 - Prof. Dr. Christoph Sorge
 - Prof. Dr. Stephan Weth
- Themenfelder
 - IT-Recht
 - eJustice und eGovernment
 - Datenschutz
 - IT-Sicherheit
 - Rechtsinformatik

**INSTITUT FÜR
RECHTSINFORMATIK**
UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

www.rechtsinformatik.saarland

Gliederung

- I. **Beweisrechtliche Vorgaben der eIDAS-VO**
- II. Beweisrechtliche Herausforderungen der elektronischen Kommunikation
- III. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente
- IV. Fazit

I. Beweisrechtliche Vorgaben der eIDAS-VO

1. Beweisregeln der eIDAS-VO

Art. 25 eIDAS-VO

»Rechtswirkung einer elektronischen Signatur«

(1) Einer elektronischen Signatur darf die Rechtswirkung und die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegt oder weil sie die Anforderungen an qualifizierte elektronische Signaturen nicht erfüllt.

I. Beweisrechtliche Vorgaben der eIDAS-VO

1. Beweisregeln der eIDAS-VO

Art. 35 eIDAS-VO

»Rechtswirkung elektronischer Siegel«

(2) Für ein qualifiziertes elektronisches Siegel gilt die Vermutung der Unversehrtheit der Daten und der Richtigkeit der Herkunftsangabe der Daten, mit denen das qualifizierte elektronische Siegel verbunden ist.

I. Beweisrechtliche Vorgaben der eIDAS-VO

1. Beweisregeln der eIDAS-VO

Art. 41 eIDAS-VO

»Rechtswirkung elektronischer Zeitstempel«

(2) Für qualifizierte elektronische Zeitstempel gilt die Vermutung der Richtigkeit des Datums und der Zeit, die darin angegeben sind, sowie der Unversehrtheit der mit dem Datum und der Zeit verbundenen Daten.

I. Beweisrechtliche Vorgaben der eIDAS-VO

1. Beweisregeln der eIDAS-VO

Art. 43 eIDAS-VO

»Rechtswirkung eines Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreiben«

(2) Für Daten, die mittels eines qualifizierten Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreiben abgesendet und empfangen werden, gilt die Vermutung der Unversehrtheit der Daten, der Absendung dieser Daten durch den identifizierten Absender und des Empfangs der Daten durch den identifizierten Empfänger und der Korrektheit des Datums und der Uhrzeit der Absendung und des Empfangs, wie sie von dem qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben angegeben werden.

I. Beweisrechtliche Vorgaben der eIDAS-V0

1. Beweisregeln der eIDAS-V0

- Rechtsfolge der Vermutungen
 - Beweislastumkehr
 - Beweis des Gegenteils durch Beweisgegner

I. Beweisrechtliche Vorgaben der eIDAS-V0

2. Fazit: Punktuelle Beweisregeln in der eIDAS-V0

- keine allgemeine Vorgabe zum Beweiswert
- Spezifische Vermutungen für
 - qualifizierte elektronische Siegel, Art. 35 II
 - qualifizierte elektronische Zeitstempel, Art. 41 II
 - elektronische Einschreiben, Art. 43 II
- keine Beweisregel für elektronische Signaturen

Gliederung

- I. Beweisrechtliche Vorgaben der eIDAS-VO
- II. Beweisrechtliche Herausforderungen der elektronischen Kommunikation**
- III. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente
- IV. Fazit

Gliederung

- I. Beweisrechtliche Vorgaben der eIDAS-VO
- II. Beweisrechtliche Herausforderungen der elektronischen Kommunikation
- III. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente**
- IV. Fazit

III. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente

1. Der Echtheitsnachweis im Zivilprozess

Fallbeispiel 15 (nach AG Bonn, NJW-RR 2002, 1363)

Kleiber und Zigarettenimporteur Behning verhandeln telefonisch über die Vermittlung eines Imports von 850 Kisten Zigaretten. Wenig später importiert Behning 850 Kisten Zigaretten, wobei ihm ein Tipp von Kleiber sehr nützlich war. Kleiber verlangt Maklerlohn in Höhe von 5 \$ pro Kiste. Da Behning meint, über Maklerlohn sei nie gesprochen worden, klagt Kleiber auf Zahlung. Im Prozess legt er den Ausdruck einer E-Mail vor, die nach ihrem Erscheinungsbild von Behning stammt und die Zahlung von Maklerlohn zusagt. Behning meint, die Mail stamme nicht von ihm.

Kann Kleiber beweisen, dass Behning ihm Maklerlohn zugesagt hat?

III. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente

1. Der Echtheitsnachweis im Zivilprozess

Grundsätze

- Echtheit eines Dokuments
 - wenn Dokument von der Person ausgestellt wurde, von der es nach der Behauptung des Beweisführers stammt.
- Beweislast: die Partei, die sich auf Echtheit bezieht
 - i.d.R. ein Empfänger des Dokuments
- Beweisführung nach allgemeinen Grundsätzen
 - keine Vermutung (außer nach eIDAS-VO)
 - keine gesetzliche Beweiserleichterung (außer §371a ZPO)

III. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente

2. Der Anscheinsbeweis

a) Die allgemeinen Grundsätze

- Gegenstand: Indizienbeweis, Kausalverläufe
- Grundlage: Erfahrungssatz
- Wirkung: Überzeugung von der Erfahrung entsprechendem Kausalverlauf
- Widerlegung: Erschütterung
 - Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs



III. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente

2. Der Anscheinsbeweis

b) Die gesetzliche Regelung

§ 371a ZPO

»Beweiskraft elektronischer Dokumente«

(1) Auf private elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, finden die Vorschriften über die Beweiskraft privater Urkunden entsprechende Anwendung. Der Anschein der Echtheit einer in elektronischer Form vorliegenden Erklärung, der sich auf Grund der Prüfung nach dem Signaturgesetz ergibt, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Erklärung vom Signaturschlüssel-Inhaber abgegeben worden ist.

III. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente

2. Der Anscheinsbeweis

b) Die gesetzliche Regelung

- umstritten: Gegenstand des § 371a ZPO
 - „unechter“ Anscheinsbeweis /Beweisregel eigener Art?
 - Anscheinsbeweis ?

III. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente

2. Der Anscheinsbeweis

b) Die gesetzliche Regelung

Vorschlag des Bundesrats zu Art. 2 Nr. 4 (§ 292a ZPO)

»**Die Regelung ist nicht sachgerecht und sollte gestrichen werden.** [...] §292a ZPO-E beruht auf der Annahme, beim Vorliegen einer Signatur nach dem Signaturgesetz sei nach der Lebenserfahrung regelmäßig von der Echtheit der vorliegenden Willenserklärung auszugehen. [...] Diese **Annahme ist nicht gerechtfertigt**, da [...] ein entsprechendes Erfahrungswissen noch nicht vorliegt.«

(BT-Drucks. 14/8907, S. 44)

III. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente

2. Der Anscheinsbeweis

b) Die gesetzliche Regelung

Gegenäußerung der Bundesregierung zu Art. 2 Nr. 4 (§ 292a ZPO)

»Der Anschein der Echtheit **beruht nicht auf einem Erfahrungssatz, sondern auf gesetzlicher Vorgabe.** [...]. Es bleibt dem Gesetzgeber nämlich unbenommen, anstelle eines Erfahrungssatzes einen gesetzlich verbrieften Sicherheitsstandard als Grundlage einer Beweisregel vorzusehen.«

(BT-Drucks. 14/8907, S. 44)

III. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente

2. Der Anscheinsbeweis

c) Anscheinsbeweis bei elektronisch signierten Dokumenten

- qualifizierte Signatur
 - Anscheinsbeweis, § 371a ZPO
 - Anpassung an eIDAS-VO

- fortgeschrittene Signatur
 - Anscheinsbeweis nach allgemeinen Grundsätzen
 - wird oft vorliegen

III. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente

3. Die Bedeutung des § 416 ZPO

§ 416 ZPO

»Beweiskraft von Privaturkunden«

Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, dass die in ihnen enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.

- Rechtsfolge: Abgabe der Erklärung
- Voraussetzung: Echtheit des Dokuments
- keine praktische Bedeutung

III. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente

4. Echtheitsnachweis elektronischer Einschreiben

Art. 43 eIDAS-VO

»Rechtswirkung eines Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreiben«

(2) Für Daten, die mittels eines qualifizierten Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreiben abgesendet und empfangen werden, gilt die Vermutung der Unversehrtheit der Daten, der Absendung dieser Daten durch den identifizierten Absender und des Empfangs der Daten durch den identifizierten Empfänger und der Korrektheit des Datums und der Uhrzeit der Absendung und des Empfangs, wie sie von dem qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben angegeben werden.

III. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente

4. Echtheitsnachweis elektronischer Einschreiben

- Rechtsfolge
 - Vermutung für Echtheit des Einschreibens
- Grundlage
 - qualifizierter Dienst, Art. 44
- Identifizierung des Absenders?

III. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente

4. Echtheitsnachweis elektronischer Einschreiben

Art. 44 eIDAS-VO

»Anforderungen an qualifizierte Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben«

(1) Qualifizierte Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie werden von einem oder mehreren qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern erbracht.
- b) Sie stellen die Identifizierung des Absenders mit einem hohen Maß an Vertrauenswürdigkeit sicher.
- c)-f) ...

III. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente

4. Echtheitsnachweis elektronischer Einschreiben

- Nachweis der Voraussetzungen

Art. 44 eIDAS-VO

»Anforderungen an qualifizierte Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben«

(2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Kennnummern für Normen für Prozesse des Absendens und Empfangens von Daten festlegen. Bei Prozessen des Absendens und Empfangens von Daten, die diesen Normen entsprechen, wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

III. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente

4. Echtheitsnachweis elektronischer Einschreiben

- Nachweis der Voraussetzungen
- Problem: unechte Einschreiben
 - „identifizierter Absender“ (Art. 43 II eIDAS-VO)
 - Anforderungen des Art. 44 I b) *oder*
 - tatsächliche Urheberschaft (§ 416 ZPO)
- Vorzugswürdig: Nachweis tatsächlicher Urheberschaft durch Anscheinsbeweis (vermutlich nicht vom EuGH gebilligt)
- „Plan B“: Widerlegung der Vermutung (freie Beweiswürdigung)

Gliederung

- I. Beweisrechtliche Vorgaben der eIDAS-VO
- II. Beweisrechtliche Herausforderungen der elektronischen Kommunikation
- III. Echtheitsnachweis für elektronische Dokumente
- IV. Fazit**

IV. Fazit

Regelung der eIDAS-VO zum Beweis ist nur teilweise befriedigend

- starke Fokussierung auf Einschreiben
- Geringe Anforderungen an Vermutungsgrundlage
- überzogene Rechtsfolgen
 - Risikoverlagerung bei Zugang
 - Problematisch insb.:
Risikoverlagerung hinsichtlich falscher Einschreiben

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Prof. Dr. Georg Borges
www.georgborges.de
georg.borges@uni-saarland.de

